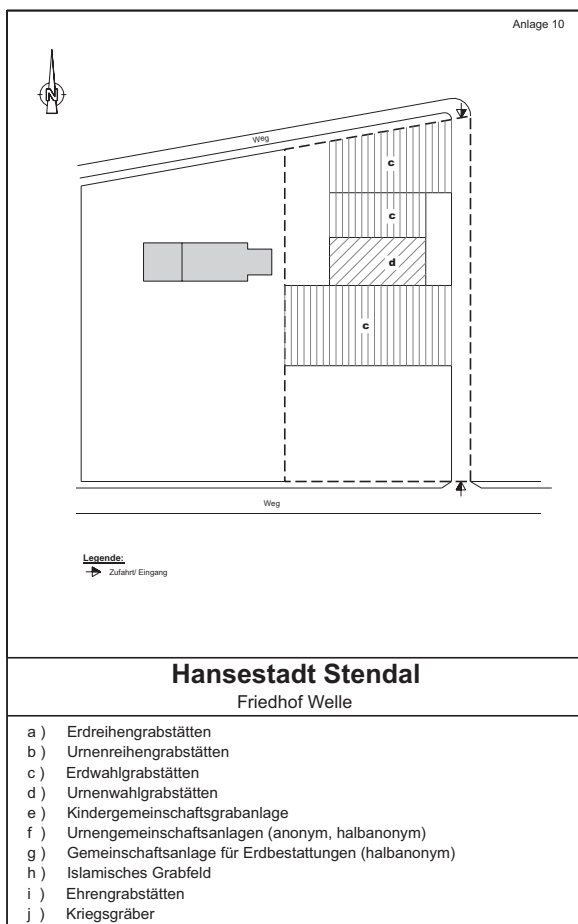


Anlage 9



Anlage 10



Anlage 11

Grabgrößen	Friedhöfe	Länge m	Breite m	Fläche m ²
Grabart	Friedhof I und II Stendal	3,00	1,25	3,75
Erdwahl Mauer	Friedhof I, II und III Stendal	3,00	1,50	4,50
Erdwahl	Friedhof I und II Stendal	3,00	2,50	7,50
Erdwahl Mauer Doppel	Friedhof I, II und III Stendal	3,00	3,00	9,00
Erdwahl Doppel	Uchtspr., Kl. Möringen, Welle,			
Erdwahl	Hafenbreite	2,00	1,20	2,40
	Uchtspr., Kl. Möringen, Welle,			
Erdwahl Doppel	Hafenbreite	2,00	2,40	4,80
Erdreihe	Friedhof III Stendal	2,00	0,80	1,60
Erdreihe Kind	Friedhof II Stendal	0,80	0,70	0,56
Kindergemeinschaftsanlage	Friedhof II Stendal	0,80	0,70	0,56
Erdgemeinschaftsanlage				
halbanonym	Friedhof III Stendal, Uchtspringe	2,00	0,80	1,60
Urnwahl Holzhof (4 U)*	Friedhof I Stendal	1,20	0,70	0,84
Urnwahl (3 U)*	Friedhof I Stendal, Uchtspringe	1,00	0,60	0,60
Urnwahl (4 U)*	Friedhof III Stendal	1,00	0,70	0,70
Urnwahl (4 U)*	Uchtspringe	1,00	0,80	0,80
Urnwahl (4 U)*	Welle	1,20	0,80	0,96
Urnreihe	Friedhof III Stendal	1,00	0,60	0,60
Urnengemeinschaftsanlage	Friedhof III Stendal, Uchtspringe	0,50	0,50	0,25
Urnengemeinschaftsanlage halbanonym	Friedhof III Stendal, Uchtspringe	0,50	0,50	0,25

*maximale Urnenbelegung

Hansestadt Stendal

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Hansestadt Stendal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Bestattungsplätze gemäß § 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 11.07.2016 mit Ausnahme der Katharinenkirche.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Hansestadt Stendal und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebbende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal in ihrer jeweiligen Fassung festgesetzt.
- (3) Für Ehrengrabstätten werden Kosten nicht erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03. August 2016, Nr. 18

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Hansestadt Stendal.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben bzw. zu verlängern.
- (2) Für eine nach der Friedhofssatzung zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilige Gebühren erhoben. Die Höhe der anteiligen Gebühren wird ermittelt, indem der Quotient aus der Gebühr für das Nutzungsrecht und der Anzahl der Jahre der Nutzungsdauer mit der Anzahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Hansestadt Stendal kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal vom 01.11.2010 sowie die Tarifstelle 21 des Kostentarifs zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal vom 24.09.2012 außer Kraft.
- (3) Ziffer II/B des Gebührenverzeichnisses zu dieser Friedhofsgebührensatzung tritt am 30.09.2019 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.07.2016




Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Gebührenverzeichnis

I. Grabnutzungsgebühren	Nutzungsjahre/ Ruhezeit	Gesamt- betrag in Euro	Jahresbetrag für Nacherwerb in Euro
1. Erdwahlgrab Stendal	30	1.020,00	34,00
2. Doppelerdgrab Stendal	30	1.995,00	66,50
3. Erdwahlgrab Haferbreite und Ortsteile	30	630,00	21,00
4. Doppelerdgrab Haferbreite und Ortsteile	30	1.200,00	40,00
5. Erdreihengrab	25	409,00	-
6. Erdreihengrab Kind	25	184,00	-
7. Kindergemeinschaftsanlage	25	283,00	-
8. Erdgemeinschaftsanlage, halbanonym	25	950,00	-
9. Urnenwahlgrab Holzhof (4 U) Stendal	30	840,00	28,00
10. Urnenwahlgrab (4 U) Friedhof III Stendal, Uchtsprünge, Welle	30	795,00	26,50
11. Urnenwahlgrab (3 U)	30	540,00	18,00
12. Urnenreihengrab Friedhof III Stendal	20	200,00	-
13. Urnenreihengrab Klein Möringen	20	192,00	-
14. Urngemeinschaftsanlage	20	262,00	-
15. Urngemeinschaftsanlage, halbanonym	20	270,00	-

II./A Bestattungs- und Beisetzungsgebühren montags bis freitags	Euro
1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung	
a) Erdbestattung Reihengrab	340,00
b) Erdbestattung Wahlgrab	380,00
c) Erdbestattung Kindergrab	230,00
d) Urnenbeisetzung (Reihe/Wahlgrab)	70,00
e) Urngemeinschaftsanlage	70,00
f) Urngemeinschaftsanlage, halbanonym	94,00

II./A Bestattungs- und Beisetzungsgebühren montags bis freitags	Euro
2. Ausbettungen	
a) Ausbettungen Erde	430,00
b) Ausbettungen Urne einschl. Versand	70,00
3. Friedhofspersonal	
a) Träger Erdbestattung/Person	34,50
b) Urnenpersonal	34,50

II./B Bestattungs- und Beisetzungsgebühren samstags	Euro
1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung	
a) Erdbestattung Reihengrab	472,49
b) Erdbestattung Wahlgrab	527,21
c) Erdbestattung Kindergrab	303,60
d) Urnenbeisetzung (Reihe/Wahlgrab)	92,08
e) Urngemeinschaftsanlage	92,08
f) Urngemeinschaftsanlage, halbanonym	123,44
2. Ausbettungen	
a) Ausbettungen Erde	-
b) Ausbettungen Urne einschl. Versand	-
3. Friedhofspersonal	
a) Träger Erdbestattung/Person	48,30
b) Urnenpersonal	48,30

III. Benutzung Trauerhallen	Euro
1. Stendal	161,80
2. Klein Möringen	50,00
3. Uchtsprünge	114,00
4. Welle	50,00

IV. Verwaltungsgebühren	Euro
1. Grabmalgenehmigungen	23,00
2. Zuweisung Grabstelle	18,00
3. Verlängerung Nutzungsrecht	20,00
4. Vorzeitige Rückgabe Nutzungsrecht	13,00
5. Aus-/Umbettungen	60,00

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, 03.08.2016

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) - in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz und Schernikau im Landkreis Stendal

Bekanntmachung der Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt am 15.08.2016 um 10.00 Uhr.
Die Durchführung des Termins erfolgt:
 - a) für private Einwender am 15.08.2016 um 10.00 Uhr im Rathausfestsaal der Stadt Stendal, Markt 1 in 39576 Hansestadt Stendal,
 - b) für Träger öffentlicher Belange am 17.08.2016 um 10.00 Uhr im Landesverwaltungsamt, Saal A103, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) und
 - c) für anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen am 18.08.2016 ab 10.00 Uhr im Landesverwaltungsamt, Saal A103, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale).

Bei Bedarf wird die Erörterung privater Einwender am 16.08.2016 um 10.00 Uhr im Rathausfestsaal der Stadt Stendal fortgesetzt.

Ebenso wird die Erörterung für Träger öffentlicher Belange bei Bedarf am 18.08.2016 um 10.00 Uhr im Landesverwaltungsamt, Saal A103, fortgesetzt.

Festlegungen dazu, soweit erforderlich, trifft die Verhandlungsleitung an den unter 2a) und 2b) genannten Verhandlungstagen.

An den vorgenannten Verhandlungstagen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.
4. Die Teilnahme an dem Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.